

Ordnung zur Benutzung der Küchen im St. Albertus-Magnus-Haus und zur Durchführung des Küchendienstes



Die sorgfältige Durchführung des Küchendienstes ist Voraussetzung für saubere Küchen und angenehm bewohnbare Flure. Sie ist die Bedingung für die Benutzung der Küchen durch die Bewohner/innen. Die nachstehende Ordnung konkretisiert Punkt 4 der Hausordnung und ist Bestandteil des Mietvertrags.

1. Jede/r Bewohner/in wird entsprechend seines Zimmers einer bestimmten Küche zugeordnet. Die Entscheidung trifft der/die Küchensprecher/in, bei Bedarf in Absprache mit der Küchenversammlung. Will ein/e Bewohner/in eine andere Küche nutzen, so ist dies mit deren Küchensprecher/in abzusprechen. Dies gilt auch für eine einmalige Nutzung, etwa bei Festen.
2. Jede/r Bewohner/in muss in angemessenem Umfang Küchendienst leisten. Die Küchenversammlung und der/die Küchensprecher/in legen Organisation/Zeitplan und Aufgaben des Küchendienstes fest.
3. Für jede Woche des Jahres (auch in den Ferien) muss ein Küchendienst in der Liste eingetragen sein. Die Liste hängt für alle einsehbar in der Küche. Kann ein/e Bewohner/in einen bereits eingetragenen Küchendienst nicht leisten, ist sie/er selbst für Tausch und/oder Eintragung einer Vertretung verantwortlich.
4. Mindestanforderung an jeden Küchendienst ist die Müllentsorgung entsprechend der folgenden Punkte 5 – 7.
5. In jeder Küche muss es Sammelbehälter für Obst- und Gemüseabfälle („Biomüll“), Papier und Pappe, Restmüll, sowie für Glas, Metall und Kunststoffe geben (Container-Sammelstelle Paosostraße)
6. Der Müll wird in der Küche getrennt. Sobald ein Müllbehälter voll ist, wird er vom Küchendienst sofort geleert und in die dafür vorgesehene Mülltonne entsorgt (Papier, Biomüll und Restmüll am Mülltonnenplatz; Glas, Metall und Kunststoffe an der Container-Sammelstelle Paosostraße). Spätestens am letzten Tag des Küchendienstes sind sämtliche Müllbehälter zu leeren und gegebenenfalls zu säubern.
7. Die Aufbewahrung gefüllter Müllsäcke in der Küche, auf den Fluren oder an anderen Stellen im Haus ist nicht gestattet.
8. Der/die Küchensprecher/in überprüfen die Durchführung des Küchendienstes und weisen bei Mängeln auf die korrekte Durchführung hin. Auch der Heimleiter kann die Durchführung des Küchendienstes überprüfen und bei Mängeln auf die korrekte Durchführung hinweisen.
9. Bei trotz Hinweis mangelhafter Durchführung des Küchendienstes wird die Küchenkaution einbehalten und ist vom verantwortlichen Bewohner/ der Bewohnerin nachzuzahlen. Bei wiederholt mangelhafter Durchführung kann die Kündigung ausgesprochen werden.
10. Für die Entsorgung des im eigenen Zimmer angefallenen Mülls ist jede/r Bewohner/in selbst verantwortlich, dieser Müll darf nicht in die Küche gebracht werden.
11. Verpflichtung der Gastmieter: ist ein Gast bis zu sechs Wochen im Haus, so ist die Verpflichtung zum allgemeinen Küchendienst (Müllentsorgung) durch die höhere Gastmiete abgedeckt. Bei Aufhalten über sechs Wochen gelten die Regelungen wie oben.